



**AZ L-15.421-09/432**

**ANTRAG Nr. 44/16**  
nach § 17 GeschO

**Betr.: Neue Haushaltsordnung – Ermöglichung der Beteiligung an eingetragenen Genossenschaften**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

In der neuen Haushaltsordnung der Landeskirche sind im § 74, Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen, folgende Bestimmungen benannt:

(1) Kirchliche Körperschaften und kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen wenn,

1. für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird und
5. die nach Absatz 2 vorgesehenen Prüfungsformen vorgesehen und der kirchlichen Körperschaft oder kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftung die dort genannten Prüfungsbefugnisse eingeräumt werden.

§ 74 der neuen Haushaltsordnung bzw. § 71 der neuen Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung soll um folgende Passus ergänzt werden:

Die Beteiligung an einer Genossenschaft ist zulässig, wenn es sich um eine eingetragene Genossenschaft handelt die vom Genossenschaftsverband geprüft wird. Eine Beteiligung soll in der Regel auf örtliche Genossenschafts- oder Raiffeisenbanken oder kirchlichen Banken, regionale Energiegenossenschaften oder oikocredit begrenzt werden. Die Beteiligung ist aus freien Mitteln vorzunehmen. Der Umfang der Beteiligung muss in einem angemessenen Verhältnis zur

Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen.

Begründung:

Durch die Aufnahme dieser Regelung in die Verordnung werden bestehende Beteiligungen an Genossenschaften legalisiert und bisher durch den Oberkirchenrat im Erlasswege oder geduldete Beteiligungen offengelegt.

Ein Engagement kirchlichen Körperschaften bei eingetragenen Genossenschaften, Genossenschafts- oder Raiffeisenbanken ist im Blick auf die Solidität im Bankenbereich, die Mitwirkung an der Energiewende und die Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen von Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung im kirchlichen Interesse zu sehen.

Stuttgart, 24. Juni 2016

1. Anita Gröh  
Rainer Hinderer MdL  
Markus Mörike  
Christiane Mörk  
Ruth Bauer

2. Prof. Dr. Martin Plümicke  
Elke Dangelmaier-Vinçon  
Robby Höschele  
Werner Stepanek  
Sabine Foth

3. Dr. Waltraud Bretzger  
Kerstin Vogel-Hinrichs  
Dr. Harald Kretschmer  
Hellger Koepff